## Wahlgebiet

* Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. (BWG §2 Abs. 1)

##### Wahlkreise

* Das Wahlgebiet wird in Wahlkreise eingeteilt.
* Die Ländergrenzen sind einzuhalten. (BWG §3 Abs.1 Satz 1)
* Bei Abweichung über/unter 25% der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise 🡪 Neuabgrenzung (BWG §3 Abs.1 Satz 3)
* Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden. (BWG §3 Abs.1 Satz 4)

##### Wahlbezirke

* Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. (BWG §2 Abs. 3)

##### Briefwahlbezirke

* Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken (WstatG §2 Abs. 2)
* BWB submenge WB, umgekehrt?!

## Wähler

* Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. (BWG §14 Abs. 1)

##### Wählerverzeichnis

* Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (BWG §17 Abs.1 Satz 1)
* Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. (BWG §14 Abs. 2)

##### Wahlschein

* Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. (BWG §17 Abs.2)
* Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl. (BWG §14 Abs. 3)

## Kandidaten

* Ein Kandidat kann sowohl im Wahlkreis als auch auf der Landesliste antreten. (BWG §6 Abs.6 Satz 5)

##### Wahlkreise

* Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (BWG §18 Abs.5)
* (Partei-)Unabhängige Kandidaten sind zulässig. (BWG §20 Abs.3)
* Ein Kandidat kann nur in einem Wahlkreis antreten. (BWG §20 Abs.1 Satz 2)

##### Landeslisten

##### Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. (BWG §27 Abs.1 Satz 1)

* Eine Partei in jedem Land nur eine Landesliste einreichen. (BWG §20 Abs.1 Satz 2)
* Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. (BWG §27 Abs.3)
* Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. (BWG §27 Abs.4 Satz 1)

## Stimmabgabe

* Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. (BWG §4)

##### Wahl in den Wahlkreisen

* Stimmabgabe für einen Abgeordneten (BWG §5)

##### Wahl nach Landeslisten

* Stimmabgabe für eine Landesliste (BWG §6 Abs. 1)

## Wahlorgane

relevant?

## Wahlstatistik

##### Art

* unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen (WstatG §2 Abs. 1)